scholtenergy

AGB Geschäftskunden

für die Lieferung elektrischer Energie und Gas an Geschäftskunden ("AGB Geschäftskunden")



Version: 2020/1 Datum: 18.09.2020

Scholt Energy Control GmbH

An der Pönt 48 40885 Ratingen (DE)

+49 (0)2102 879 10 10

E-mail: info@scholt.de
Internet: www.scholt.de

Seite 2 von 6 Version: 2020/1

1. Definitionen

Bilanzkreiskosten

bezeichnen Kosten, die dem Bilanzkreisverantwortlichen vom Marktgebietsverantwortlichen in Rechnung gestellt werden. Sie setzen sich zusammen aus bilanziellen Flexibilitätskosten und Ausgleichsenergiekosten.

Energie

elektrischer Energie und/oder Gas.

Kollektiv

eine Gruppe von Kunden, für die der Lieferant oder eine beauftragte dritte Partei Preisfixierungen auf dem EEX Terminmarkt oder OTC Markt durchführt.

Marktwert

die noch zu liefernden Energiemengen von allen fixierten Preisen des Kunden, multipliziert mit dem EEX Terminmarkt Settlement bzw. OTC Preis für einen vom Lieferanten bestimmten Tag.

Off-Peak

bezeichnet die Stunden von 0:00 Uhr bis 8:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr für alle Tage von Montag bis Freitag sowie die Stunden zwischen 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr am Wochenende für die Beziehung von elektrischer Energie.

Peak

bezeichnet die Stunden von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr für alle Tage Montag bis Freitag für die Beziehung von elektrischer Energie.

RLM

Kunden, deren jährliche Entnahme von Energie an. Hand einer registrierenden Leistungsmessung mit Verbrauchserfassung festgestellt wird.

Lieferant

Scholt Energy Control GmbH, An der Pönt 48, 40885 Ratingen, HRB 72871.

SLP

Kunden, deren jährliche Entnahme von Energie an Hand eines Standardlastprofils bilanziert wird.

Unterzeichnung

des Vertrages durch die Parteien kann auch mittels einer eingescannten Unterschrift erfolgen. Es genügt, wenn eine Partei jeweils eine Ausfertigung des von der anderen Partei unterzeichneten Vertrages gleichen Inhalts besitzt.

Vertragswert

die noch zu liefernden Energiemengen von allen fixierten Preisen des Kunden, multipliziert mit dem Fixierungspreis. Einzelne (Teil-) Energiemengen können an verschiedenen Zeitpunkten zu den betreffenden Fixierungspreisen festgelegt worden sein.

Werktag

ist jeder Tag, der nicht Samstag, Sonntag oder bundeseinheitlicher Feiertag ist.

2. Gefahrübergang

Mit der Lieferung und Abnahme leitungsgebundener Energie an den Erfüllungsort gehen alle Gefahren und Risiken von dem Lieferanten auf den Kunden über.

3. Netzanschluss und Anschlussnutzung

Sofern nicht vertraglich abweichend vereinbart, obliegen der Netzanschluss und die Anschlussnutzung dem Kunden. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass eine Lieferung an den Erfüllungsort nach den technischen Spezifikationen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung jederzeit möglich ist. Auf Verlangen des Lieferanten legt der Kunde die entsprechenden Verträge sowie sonstige Dokumente vor.

4. Abnahme

- a. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an leitungsgebundener Energie vom Lieferanten zu beziehen und die gelieferten Mengen nach den Bestimmungen dieses Vertrages am Erfüllungsort abzunehmen. Die gelieferten Mengen hat der Kunde gemäß den Entgeltregelungen einschließlich der Produktbeschreibung zu vergüten.
- b. Dem Kunden obliegt die rechtzeitige Beendigung des bisherigen Liefervertrages mit einem Dritten, um der Erfüllung der Abnahmepflicht nachkommen zu können.
- c. Der Kunde nimmt die leitungsgebundene Energie ausschließlich zum eigenen Verbrauch ab. Eine andere Verwendung, insbesondere die Weiterleitung,

Wiedereinspeisung, Weiterveräußerung oder Zwischenspeicherung zu anderen Zwecken als dem eigenen Verbrauch, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Lieferanten zulässig.

d. Die Lieferung beginnt erst mit dem im Vertrag genannten Lieferbeginn, es sei denn der Netzbetreiber hat ein anderes Datum festgelegt. In diesem Fall gilt dieses Datum als vertraglicher Lieferbeginn.

Seite 3 von 6 Version: 2020/1

- e. Wird an dem im Vertrag genannten Zählpunkt der für die Zuordnung eines RLM/SLP vorgesehene Grenzwert unter- oder überschritten, ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung an der Lieferant verpflichtet.
- f. Der Lieferant hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen jederzeit zu kündigen wenn eine SLP-Entnahmestelle zu einer RLM-Entnahmestelle wird oder umgekehrt. In diesem Fall wird der Lieferant dem Kunden einen neuen Vertrag anbieten.

5. Messeinrichtung, Messung

- a. Der Kunde benennt dem Lieferanten vor Beginn des Lieferzeitraums den Messstellenbetreiber und setzt den Lieferanten über jegliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb unverzüglich schriftlich in Kenntnis.
- b. Die Messung erfolgt über eine im Vertrag festgelegte Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber. Dieser ist für Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- c. Besteht die Besorgnis der fehlerhaften Messung bzw. nicht richtiger Messdaten, so kann der Lieferant die Messeinrichtung überprüfen lassen. Der Kunde hat ihm zu diesem Zweck Zutritt zu den Messeinrichtungen einzuräumen. Ergibt eine Überprüfung die Fehlerhaftigkeit der Messdaten und bzw. oder der Messeinrichtung, so ist ein Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten bzw. ein Mehr- betrag vom Lieferanten zurückzuerstatten.

6. Zahlungsbestimmungen, Abrechnungen

- a. Die Abrechnung der im Vertrag vereinbarten Entgelte erfolgt durch den Lieferanten. Die Abrechnungen der vom Kunden an der Abnahmestelle abgenommenen Mengen erfolgt grundsätzlich auf Basis der vom Messstellenbetreiber übermittelten Messwerte der geeichten Messeinrichtungen. Der Kunde stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu. Einwendungen gegen Abrechnungen des Lieferanten hat der Kunde innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Abrechnung geltend zu machen.
- b. Der Kunde erteilt dem Lieferanten zur Abrechnung der abgenommenen Mengen ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Belastung des Kundenkontos erfolgt frühestens am 4. Wochentag nach jeweiliger Rechnungsübermittlung. Bei der monatlichen Abrechnung sind Abschlagszahlungen sowie etwaige Rechnungsabweichungen aus den Vormonaten (Guthaben oder Fehlbeträge) separat auszuweisen und entsprechend abzuziehen oder aufzuschlagen.
- c. Der am SEPA Lastschriftverfahren teilnehmende

Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten die Abbuchung sämtlicher vertraglich geschuldeter Entgelte im Wege der SEPA-Firmenlastschrift zu ermöglichen. Sollte dem Lieferanten die Abbuchung eines vertraglich geschuldeten SEPA-Firmenlastschrift Entgeltes im Wege der nicht möglich sein, ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe EUR 40,00 je Rechnungsbetrag oder Abschlag, der nicht abgebucht werden konnte, an den Lieferanten verpflichtet, es sei denn, der Kunde hat die Unmöglichkeit der Abbuchung nicht zu vertreten. Mit der Zahlung dieser Vertragsstrafe entfällt die Pflicht des Kunden, die Abbuchung des Rechnungsbetrages oder Abschlages, der nicht abgebucht werden konnte, im Wege der SEPA-Firmenlastschrift zu ermöglichen. Hinsichtlich der folgenden Rechnungsbeträge und Abschläge besteht die Verpflichtung hingegen fort.

d. Im Falle einer Nichtzahlung trotz Fälligkeit sowie im Falle einer nicht durchführbaren Forderungseinziehung über das erteilte SEPA-Lastschriftmandat gerät die zur Zahlung verpflichtete Partei automatisch in Verzug, ohne dass es einer weiteren Zahlungsaufforderung (Mahnung, Zahlungserinnerung o.ä.) bedarf.

7. Steuern, Abgaben und sonstige Umlagen

- a. Die Lieferung von leitungsgebundener Energie an Kunden fallen neben dem mit dem Lieferanten vereinbarten Energiepreis und den Kosten der Netznutzung verschiedene Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstige Entgelte in der jeweils gültigen Höhe an, die vom Kunden zu tragen sind. Soweit der Kunde berechtigt ist, für einzelne Entgeltbestandteile teilweise oder vollständige Befreiungen oder Verringerungen in Anspruch zu nehmen, ist er dem Lieferanten gegenüber nur befreit, wenn er ihm die Befreiung rechtzeitig mitteilt und unter Vorlage von Befreiungs- bzw. Verringerungsbescheiden oder sonstigen Unterlagen hinreichend nachweist.
- b. Ein verspäteter Nachweis berechtigt nur dann zu einer rückwirkenden Befreiung, wenn dem Lieferanten eine rückwirkende Geltendmachung gegenüber Dritten möglich und wirksam ist.
- c. Rückwirkende oder künftige Veränderungen der Netznutzungsentgelte oder sonstigen Entgeltbestandteile wird der Lieferant dem Kunden entsprechend weiterbelasten oder gutschreiben, auch nach Ablauf des Vertragsverhältnisses.

8. Kündigung

a. Vertrag und Lieferzeitraum verlängern sich ohne Zutun der Parteien automatisch jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum

Seite 4 von 6 Version: 2020/1

Ende eines Jahres mit eingeschriebenem Brief kündigt. Ausgeschlossen von der Verlängerung sind die Optionen Garantiert Grün und Garantiert Ökogas.

- b. Eine Kündigung ist erstmalig zu dem im Vertrag bezeichneten Lieferende möglich.
- c. Eine Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne von §314 BGB ist jederzeit auch ohne Frist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei ihrer Zahlungspflicht trotz Mahnung nicht vollständig nachkommt, es sei denn, der ausstehende Betrag ist geringfügig.
- d. Der Lieferant ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn er eine behördliche Erlaubnis verliert oder nicht erhält, die für die rechtmäßige Tätigkeit als Energielieferant erforderlich ist, es sei denn, der Lieferant hat die Versagung der Erlaubnis schuldhaft verursacht.
- e. Wenn der Marktwert gegenüber dem Vertragswert um mindestens 15% gefallen ist und/oder der Unterschied mehr als EUR 15.000,00 beträgt, hat der Lieferant das Recht eine Sicherheitsleistung vom Kunden in Höhe dieses Unterschieds zu fordern. Diese muss vom Kunden nach schriftlicher Aufforderung durch den Lieferanten innerhalb fünf Tagen geleistet werden. Sofern sich der Kunde nicht an diese Verpflichtung hält sind weitere Preisfixierungen ausgeschlossen. Weiterhin ist der Lieferant in diesem Fall berechtigt, den Unterschied zwischen Marktwert und Vertragswert dem Kunden gegenüber in Rechnung zu stellen und den Vertrag zu kündigen. Der Lieferant behält sich weiterhin das Recht vor, den ausfallenden Gewinn für die restliche Laufzeit des Vertrags dem Kunden gegenüber in Rechnung zu stellen. Dieser Betrag berechnet sich durch das Dienstleistungsentgelt, multipliziert mit dem ausstehenden, vertraglich festgelegten Verbrauch, der Grundvergütung und gegebenenfalls den zusätzlichen Kosten für Garantiert Grün/Garantiert Ökogas. Die Sicherheitsleistung wird nach Ablauf des Vertrags auf das Bankkonto des Kunden zurückerstattet, sofern sich der Kunde an die Verpflichtungen, einhergehend mit Preisfixierungen am EEX Terminmarkt bzw. OTC Markt, gehalten hat.
- f. Ist der Kunde Teil eines Kollektivs und endet der Vertrag eines Teilnehmers aus diesem Kollektiv, dann ist der Lieferant berechtigt, die Verpflichtungen, welche aus den für den betreffenden Kunden getätigten Preisfixierungen hervorgehen, auf die übrigen Teilnehmer zu übertragen. Der Kunde stimmt der Übertragung unwiderruflich und bedingungslos zu. q. Kündigt der Lieferant den Vertrag wegen einer
- g. Kündigt der Lieferant den Vertrag wegen einer Vertragspflichtverletzung des Kunden vor dem Ende der

vereinbarten Laufzeit, findet ein Ausgleich statt. Dieser Ausgleich besteht zum einen darin, dass der Kunde an den Lieferanten eine Zahlung leistet, deren Höhe sich aus der Multiplikation des Dienstleistungsentgeltes mit der zum Zeitpunkt des vorzeitigen Vertragsendes noch nicht abgenommenen Menge des vertraglichen Jahresverbrauchs ergibt. Gegebenenfalls erhöht sich der Ausgleich um die auf diese Liefermenge entfallenden zusätzlichen Kosten für Garantiert Grün/Garantiert Ökogas sowie zuzüglich der auf den Zeitraum zwischen dem vorzeitigem und dem ursprünglich vereinbarten Vertragsende entfallenden Grundvergütung. Der Kunde zahlt weiterhin die Differenz zwischen dem Vertragswert sowie dem entsprechenden Marktwert an den Lieferanten.

9. Befreiung von der Leistungspflicht, Haftung

- a. Sollten die Parteien infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. mit angemessenem technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, ganz oder teilweise an der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten gehindert sein, so ruhen diese Verpflichtungen bis zur Beseitigung dieser Umstände und deren Folgen, ohne dass die Parteien zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet sind. Dies gilt nicht, wenn der Eintritt eines Schadens oder ein Schaden selbst erst dadurch entstanden ist, sich verzögert oder vergrößert hat, dass die jeweils betroffene Partei den Vertragspartner nicht unverzüglich über die ihm bekannten Umstände sowie deren voraussichtliche Dauer und Beendigung in Kenntnis gesetzt hat. Soweit und solange Netzbetreiber berechtigt sind, die Versorgung des Kunden einzuschränken oder einzustellen, z.B. aufgrund von Netzengpässen, der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs, ist der Lieferant seinerseits berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen.
- b. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten der Belieferung mit leitungsgebundener Energie sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, soweit es sich beispielsweise um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung handelt. Der Lieferant haftet hierfür nicht.
- c. Soweit nicht abweichend geregelt, haften die Parteien einander ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung

Seite 5 von 6 Version: 2020/1

der Parteien oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen.
d. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober
Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung
des Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen auf bei
Vertragsschluss vorhersehbare und vertragstypische
Schäden. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche,
deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages
notwendig ist und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut
hat und auch vertrauen durfte.

10. Informations- und Mitteilungspflichten des Kunden

a. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über vorübergehende oder dauerhafte Veränderungen in seinem Abnahmeverhalten, dem Netzanschluss oder der Abnahmemessung zu informieren und ihm sonstige Informationen unaufgefordert mitzuteilen, die für die Beschaffung und Belieferung des Kunden mit leitungsgebundener Energie an dessen Abnahmestelle von Bedeutung sind.

b. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme sämtlicher Maßnahmen und Abgabe aller notwendigen oder nützlichen Erklärungen sowie zur Weitergabe obiger Daten gegenüber Dritten (z.B. Netzbetreibern, Energieversorgern), die zur Durchführung dieses Vertrages und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, insbesondere des Wechsel- bzw. Anmeldeprozesses notwendig oder zweckmäßig sind, insbesondere seinen bestehenden Stromliefervertrag bei seinem bisherigen Versorger zum nächstmöglichen oder vereinbarten Termin zu kündigen, von dem zuständigen abrechnungsrelevante Netzbetreiber Messdaten, Lastgänge sowie sonstige für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten des Kunden über dessen Abnahmeverhalten in zurückliegenden Bezugsbzw. Lieferzeiträumen anzufordern und alle sonstigen notwendigen und zweckmäßigen Handlungen im Zusammenhang mit diesem Lieferauftrag zu setzen, um die Anlage(n) mit Energie zu beliefern.

c. Der Kunde teilt dem Lieferanten mit, ob er von Zahlungspflichten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere von Umlagen, Abgaben, Steuern und sonstiger Entgelte, gänzlich oder teilweise befreit ist und weist dies dem Lieferanten nach.

11. Übertragung auf Dritte

a. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Bedenken gegen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten, insbesondere gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, des Eintretenden bestehen.

b. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zu übertragen oder Dritte mit der Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Pflichten zu beauftragen.

12 Vertraulichkeit

a. Die Parteien verpflichten sich, über sämtliche Inhalte dieses Vertrages, seine einzelnen Bestandteile und Anlagen, insbesondere die Preisregelung, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, die jeweils andere Partei willigt schriftlich einer Weitergabe ein. Dies gilt nicht, soweit die Parteien einer gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Pflicht zur Weitergabe von Daten oder Inhalten dieses Vertrages unterliegen oder eine Weitergabe zur Durchführung dieses Vertrages zwingend erforderlich ist.

b. Der Lieferant darf den Kunden als Referenz präsentieren.

13. Datenschutz

Der Lieferant erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur dann, wenn diese vom Kunden bereitgestellt wurden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages nach Maßgabe der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung.

Seite 6 von 6 Version: 2020/1